

AGICOA URHEBERRECHTSSCHUTZ GmbH



AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016



INHALTSVERZEICHNIS

A.	JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG.....	
	FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016	3
I.	Bilanz	3
II.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
III.	Kapitalflussrechnung.....	5
IV.	Anhang	6
B.	BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2016	11
C.	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	18
D.	ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG	
	VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND	19
E.	RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	20
I.	Rechtliche Grundlagen	20
II.	Organe der Gesellschaft.....	21
III.	Berechtigte	24
IV.	Organisation der Gesellschaft.....	25
F.	ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN.....	26
G.	VERGÜTUNG DER ORGANE	26
H.	FINANZINFORMATIONEN.....	27
I.	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung	27
II.	Kosten der Rechtewahrnehmung	27
III.	Den Berechtigten zustehende Beträge	28
IV.	Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften.....	31
I.	FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE.....	33
I.	Sozialfonds	33
II.	Förderfonds.....	33
	ANLAGEN	34

A. JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

I. Bilanz

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	57.833,13	60.757,41
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.987,00	13.927,00
	<u>65.820,13</u>	<u>74.684,41</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.659.881,92	1.732.785,57
2. Sonstige Vermögensgegenstände	154.154,94	152.900,32
	<u>1.814.036,86</u>	<u>1.885.685,89</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	42.265.776,34	50.895.412,39
	<u>44.079.813,20</u>	<u>52.781.098,28</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	26.952,54	26.497,51
	<u>44.172.585,87</u>	<u>52.882.280,20</u>
PASSIVA	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	345.351,00	322.546,00
2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	42.190.870,82	51.853.438,02
3. Sonstige Rückstellungen	59.500,00	29.500,00
	<u>42.595.721,82</u>	<u>52.205.484,02</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	765.562,70	19.551,80
2. Sonstige Verbindlichkeiten	785.736,76	631.679,79
	<u>1.551.299,46</u>	<u>651.231,59</u>
	<u>44.172.585,87</u>	<u>52.882.280,20</u>



II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2016	2015
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	21.299.069,39	22.615.688,40
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.610,87	16.411,93
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-274.865,06	-277.791,03
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung --davon für Altersversorgung EUR 9.490,00 (i. Vj. EUR 163.779,00)--	-25.198,56	-185.225,06
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-34.922,90	-34.065,97
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-392.678,59	-371.040,31
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	741,98	6.438,22
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30.243,75	-12.077,00
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	20.557.513,38	21.758.339,18
9. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte	-20.557.513,38	-21.758.339,18
10. Jahresergebnis	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Periodenergebnis	0	0
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	35	34
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-9.609	-5.264
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	71	-53
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	900	-550
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-8.603</u>	<u>-5.833</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-26	-9
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-12
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-26</u>	<u>-21</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-8.629	-5.854
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>50.895</u>	<u>56.749</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>42.266</u></u>	<u><u>50.895</u></u>

IV. Anhang

1. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 114001 eingetragen.

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie nach § 238 ff. HGB und insbesondere nach §§ 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabengebiete einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. In Abweichung zum Vorjahr führte dies im Berichtsjahr zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung.

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wird mit Beginn des Geschäftsjahres 2016 angewandt. Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend an die Neuregelung angepasst. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das bisher angewandte Gesamtkostenverfahren beibehalten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Berücksichtigt sind alle Ansprüche, für die der Gesellschaft in den ersten drei Monaten des Folgejahres Abrechnungen zugegangen sind und deren Leistungserbringung in den Berichtszeitraum fällt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2016, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Es wurde das Teilwertverfahren angewandt und von einem Gehalts- und Rententrend von 0,0 % ausgegangen. Der Rechnungszinsfuß beträgt 4,01 % p.a.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Nichtausrichtung auf Gewinnerzielung der Gesellschaft

der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss.

Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Berücksichtigt sind alle Abrechnungen mit Abrechnungszeitraum vor dem Bilanzstichtag, die in den ersten zwei Monaten des neuen Geschäftsjahres bezahlt wurden.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Forderungen in fremder Währung wurden mit dem amtlichen Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen per 31. Dezember 2016 sind inzwischen vollständig eingegangen. Alle Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen neben Steuerforderungen den Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 151 (i. Vj. TEUR 138), welcher eine Laufzeit von über fünf Jahren aufweist, die restlichen sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von DM/EUR 1,95583. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Der Erfüllungsbetrag der erteilten Pensionszusagen auf Basis des zugrunde gelegten 10-Jahresdurchschnitts bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (Zinssatz 4,01 %) beträgt TEUR 345. Bei Anwendung des 7-Jahresdurchschnitts und einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Zinssatz 3,24 %) hätte sich ein Erfüllungsbetrag von TEUR 352 ergeben. Der Unterschiedsbetrag aus der Ermittlung des Abzinsungssatzes beträgt damit TEUR 7. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags liegt eine Ausschüttungssperre vor.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Wahrnehmungsberechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 60 (i. Vj. TEUR 30) betreffen im Wesentlichen ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten sowie die Erstellung und Prüfung des Transparenzberichtes.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Verbindlichkeiten gegenüber Wahrnehmungsberechtigten aus den im Jahr 2016 und den Vorjahren durchgeführten Abrechnungen (auch Abschlagszahlungen) für die Zeiträume 1988 bis 2015. Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ebenfalls innerhalb eines Jahres fällig und enthalten:

	31.12.2016	31.12.2015
	TEUR	TEUR
Steuerverbindlichkeiten		
Umsatzsteuer	703	578
Steuerabzug aufgrund § 50a EStG	74	46
Lohn- und Kirchensteuer	9	8
	<u>786</u>	<u>632</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 21.256 (i. Vj. TEUR 22.538) auf Kabelweisersende-rechte Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 43 (i. Vj. TEUR 78) aus Spillover Ver-gütungen deutscher Sender in Dänemark. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesell-schaft ist der überwiegende Teil der Umsatzerlöse periodenfremd.

Die erstmalige Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG im Berichts-zeitraum hat zu keinen Veränderungen in der Aufteilung der Umsatzerlöse geführt.

Periodenfremde Erträge sind in den Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 3.299 (i. Vj. TEUR 2.363) und in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 1 (i. Vj. TEUR 5) durch Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 14 für Abschlussprüfungsleistungen und ca. TEUR 15 für andere Bestätigungslei-stungen.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung in Höhe von TEUR 13 (i. Vj. TEUR 12) enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 29.701 (i. Vj. TEUR 27.114) ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden.

4. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.



Aufsichtsrat

In der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2016 wurden folgende Mitglieder gewählt:

- Tom de Lange, Geschäftsführer, AGICOA Genf
- Chris Marcich, Präsident, AGICOA Genf
- John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Der Beirat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Wahrnehmungsberechtigten u. Ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, den 16. August 2017

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger



Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016	1.1.2016	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Abgänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	1.385.178,75	26.058,62	0,00	1.411.237,37	1.324.421,34	28.982,90	0,00	1.353.404,24	57.833,13	60.757,41
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.880,81	0,00	0,00	41.880,81	27.953,81	5.940,00	0,00	33.893,81	7.987,00	13.927,00
	1.427.059,56	26.058,62	0,00	1.453.118,18	1.352.375,15	34.922,90	0,00	1.387.298,05	65.820,13	74.684,41

B. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2016

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

1. Wirtschaftliches Umfeld

Gemäß dem Jahreswirtschaftsbericht 2017 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft in sehr guter Verfassung. Der Arbeitsmarkt hat sich positiv entwickelt und die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 0,5 %.

Die EZB verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Einlagezins lag wie im Vorjahr weiterhin im negativen Bereich.

2. Entwicklung im Breitbandkabel

Die Anzahl der Breitbandanschlüsse im Festnetz belief sich in Deutschland laut Statista in 2016 auf 32 Mio. Generell blieb die Branche der Kabelnetzbetreiber auf Wachstumskurs. Unangefochtene Marktführer sind Unitymedia und Vodafone mit jeweils mehr als 7 Mio. Anschlüssen sowie Telecolumbus mit etwas unter 4 Mio. Anschlüssen. Das Wachstum der Kabelnetzbetreiber wird allerdings weniger durch die klassischen TV-Haushalte als durch schnelle Internetanschlüsse und Pay TV getrieben. Die durchschnittliche tägliche Fernsehdauer ist in Deutschland im Wesentlichen seit 2005 stabil, allerdings zeichnen sich insbesondere im Ausland Entwicklungen ab, die auf vermehrte Nutzung nicht-linearer Dienste zu Lasten des klassischen TV-Geschäfts hindeuten.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Gesellschaft in den kommenden Jahren eher einen Rückgang der Erlöse aus der Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte im In- und Ausland.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 1. Juni 2016 ist mit dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften („VGG“) eine umfassende Neuregelung des Wahrnehmungsrechts in Kraft getreten. Dabei wurden die Grundprinzipien des deutschen Wahrnehmungsrechts beibehalten. Sie bilden weiterhin den Rahmen für die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

Veranlasst durch die Neuregelungen des VGG haben die Gesellschafter am 13. September 2016 eine neue Satzung beschlossen (beurkundet am 19. Oktober).

GESCHÄFTSVERLAUF

1. Tätigkeitsfeld

Im Geschäftsjahr 2016 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft – unverändert – satzungsgemäß auf die Wahrnehmung von Kabelweitersenderechten in Deutschland sowie im Ausland.

Ferner nimmt die Gesellschaft über die ZWF die Rechte ihrer Berechtigten zur Zweitverwertung von Filmen wahr, soweit sie dadurch betroffen sind, dass die Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellen (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser etc.).

Die Gesellschaft ist zu 49% ein Tochterunternehmen der AGICOA Genf.

2. Erlöse

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 21.256 für den Bereich Kabelweitersendung in Deutschland; darin sind Erlöse von TEUR 16.580 (i. Vj. TEUR 17.898) der GEMA sowie Erlöse von TEUR 4.676 (i. Vj. TEUR 4.640) der ZWF enthalten. Daneben wurden im Ausland TEUR 43 (i. Vj. TEUR 78) für den Bereich Spillover deutscher Sender im Bereich Dänemark eingenommen.

Wie bereits in Vorjahren berichtet, wurde der Kabelglobalvertrag zwischen den Kabelnetzbetreibern und den Rechteinhabern -ohne private Rundfunkanstalten- vom 21. November 1991 für den Zeitraum 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 wieder in Kraft gesetzt, mit Vereinbarung einer Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. p.a. Aus der jährlichen Festvergütung erhielten die Filmverwertungsgesellschaften einen Anteil von EUR 17,85 Mio. Die Verteilung der Vergütungen für die Jahre 2003 bis 2006 im Innenverhältnis zwischen den Filmverwertungsgesellschaften wurde Ende 2004 / Anfang 2005 geregelt. Sie entsprach weitgehend der bisherigen Verteilung. Eine Anpassung der Verteilung musste nach Beitritt der Verwertungsgesellschaft TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München, (kurz: TWF), die Ansprüche von Werbefilmproduzenten vertritt, und deren Beteiligung von 1,3 % am Anteil der Verwertungsgesellschaften beträgt, vorgenommen werden.

Für die Jahre von 2007 bis 2012 konnte im April 2009 folgende Einigung über einen Kabelglobalvertrag erzielt werden: Mit der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin, (kurz: ANGA), wurde für das Jahr 2007 eine Festvergütung in Höhe von EUR 49 Mio. vereinbart. Für die Jahre 2008 bis 2012 werden die endgültig zu zahlenden Beträge nach Vorlage der geprüften Umsatzerlöse der Kabelnetzbetreiber festgelegt (3,3 % bzw. 3,1 % der aus der Kabelweitersendung resultierenden Umsatzerlöse), wobei für die Jahre 2009 bis 2011 eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 54 Mio. p.a. vorgesehen war. Da keine Kündigung erfolgte, hat sich dieser Vertrag zwischenzeitlich bis 31. Dezember 2018 verlängert. Die in der sogenannten „Münchener Runde“ kooperierenden Verwertungsgesellschaften verhandeln außerdem mit der ANGA sowie weiteren Netzbetreibern über verschiedene Zusatzdienste, wie etwa NetPVR, Instant Reload, Catch-up etc. Diese Verhandlungen dauern z.T. an, z.T. wurden Verträge mit kurzfristigen Laufzeiten geschlossen.

Regelmäßig wird dabei Repertoire der MPAA-Gesellschaften ausgeschlossen.

3. Zinsergebnis

Im Geschäftsjahr ist ein negatives Zinsergebnis von TEUR 30 angefallen. Das Ergebnis ist im Wesentlichen den für Bankguthaben erhobenen Negativzinsen (Verwahrgeld) geschuldet.

4. Aufwendungen

Für die Verwaltung des operativen Betriebes der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2016 Aufwendungen in Höhe von TEUR 712 (i. Vj. TEUR 852) (nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung mit TEUR 14 (i. Vj. TEUR 12) und der Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Erträgen von TEUR 2 (i. Vj. TEUR 5) angefallen. Der Kostensatz der Gesellschaft (inkl. Zinsergebnis) beläuft sich auf 3,9 % bezogen auf die Umsatzerlöse bzw. 2,9 % bezogen auf die ausgezahlten Beträge im Geschäftsjahr.

5. Mitarbeiter

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

6. Wahrnehmungsberechtigte

Der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten wurde auch 2016 erweitert.

7. Verteilung der Einnahmen

Im Geschäftsjahr wurden die Abrechnungen der in 2015 vereinnahmten Erlöse vorgenommen. Des Weiteren wurden Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen 1987 bis 2015 sowie für Nachmeldungen der Jahre 2012 bis 2015 vorgenommen.

Nach Zuführung zu den Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke sowie den satzungsgemäßen Dotierungen des Sozial- und Filmförderfonds wurden insgesamt TEUR 29.701 (i. Vj. TEUR 27.198) an die Berechtigten verteilt.

8. Fördermaßnahmen

Aus den Fördermitteln werden jährliche Solidaritätsbeiträge an die AGICOA Genf abgeführt, die zur Ausdehnung sowie dem Inkasso der zentralen Rechtewahrnehmung im Bereich Weitersendung in Europa sowie dem sonstigen Ausland dienen.

DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres von TEUR 20.558 (i. Vj. TEUR 21.758) wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge (in 2016 TEUR 42.266; in 2015 TEUR 50.895) und Forderungen gegen die die Gelder verwaltenden Institutionen (in 2016 TEUR 1.660; in 2015 TEUR 1.733), während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (in 2016 TEUR 42.191; in 2015 TEUR 51.853), während

die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Die Gesellschaft hat gemäß § 25 VGG Anlagerichtlinien erstellt, wonach nur in risikofreie Anlageformen nach § 1807 Abs. 1 BGB (vor allem festverzinsliche Anlagen) investiert werden darf; insbesondere Aktienanlagen sind nicht erlaubt. Die Erträge sind jedoch aufgrund der derzeit niedrigen Renditen sehr gering. Die Banken haben darüber hinaus im Geschäftsjahr Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Kontoguthaben eingeführt. Das liquide Vermögen der Gesellschaft wird derzeit ausschließlich in Form von Festgeldguthaben und Girokonten gehalten.

WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

1. Risikomanagement

Die Gesellschaft hat am 1. Dezember 2016 die allgemeinen Grundsätze des Risikomanagements beschlossen. Primäres Ziel des Risikomanagements ist der kontrollierte und effektive Umgang mit Geschäftsrisiken im Geschäftsalltag. Es liegen im Geschäftsjahr 2016 keinerlei bestandsgefährdende Risiken vor.

2. Risikobericht

Die wesentlichen Risiken, welche erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können, sind im Folgenden dargestellt:

2.1. Geschäftsumfeld

Die Einnahmen der Gesellschaft sind im Wesentlichen von den Vereinbarungen mit den Kabelnetzbetreibern abhängig. Der gegenwärtige Vertrag mit der ANGA läuft bis zum 31. Dezember 2018. Bereits jetzt zeichnet sich aber ab, dass sich die Verhandlungen über die Fortsetzung des Vertrages schwierig gestalten werden.

Die Kabelnetzbetreiber sind darüber hinaus daran interessiert, Zusatzdienste wie etwa Catch-up, TV-Everywhere, Instant Reload und NetPVR anzubieten. Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über die dafür notwendigen Rechte nicht und / oder nur teilweise. Das kann die Verhandlungsposition erschweren.

Die Verwertungsgesellschaften TWF/VG Bild-Kunst versuchen, ihren Anteil an den Einnahmen der „Münchner Gruppe“ für die Filmurheber von Werbespots auszuweiten. Möglicherweise führt das zu einer Reduzierung der Anteile der übrigen Verwertungsgesellschaften.

Das Risiko, dass neue Verwertungsgesellschaften Ansprüche geltend machen, besteht. Allerdings sind der Geschäftsführung keinerlei derartige Intentionen bekannt. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass sich die Berechtigten der Gesellschaft dazu entscheiden, sich von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen. Das ist bisher jedoch nur in Einzelfällen geschehen.

2.2. Finanzen

Für die Gesellschaft ergeben sich Risiken aus dem Absinken des Zinsniveaus, durch niedrigere Zinserträge und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der

Anlagepolitik (s.o. zur Vermögens- und Finanzlage) sowohl das Risiko von Negativzinsen als auch von Forderungsausfällen zu vermeiden.

2.3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft sind stark durch die Infrastrukturtechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes.

Durch interne Kontrolle (z.B. Vier-Augen-Prinzip) wird das Risiko minimiert. Auf die Einrichtung einer internen Revision wurde angesichts der Größe der Gesellschaft verzichtet.

2.4. Recht

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Die massiven Lobbying-Versuche der Kabelunternehmen, auf nationaler und europäischer Ebene die Kabelweitersendevergütung auszuhebeln sowie die Versuche der Sendeunternehmen, die Kabelweitersenderechte direkt von den Produzenten zu erwerben, stellen ein erhebliches Risiko dar. Auch registriert die Gesellschaft mit Sorge die insbesondere in unseren Nachbarstaaten Niederlande und Belgien vorgenommene technische Verbreitung von audiovisuellen Werken durch Direkteinspeisungen („direct injection“), für die der EuGH im Urteil C-325/14 eine öffentliche Wiedergabe und somit eine Weitersendung abgelehnt hat. Eine ähnliche Entwicklung in Deutschland würde zu erheblichen Umsatzeinbußen bei der Gesellschaft führen. Diesen Versuchen tritt die Gesellschaft zusammen mit anderen inländischen und ausländischen Verwertungsgesellschaften auf nationaler wie EU-Ebene entgegen. Gleichzeitig bereitet der Geschäftsführung Sorge, dass § 20b UrhG in der jetzigen Fassung weitere Formen der Weitersendung, wie IPTV, ADSL oder Weitersendung über Satellitenplattformen nicht erfasst. Die Gesellschaft hat die Notwendigkeit der angestrebten „funktionalen“ Gleichstellung aller Sachverhalte der Weitersendung zusammen mit allen anderen Verwertungsgesellschaften in einem Antwortschreiben zu der von der EU-Kommission initiierten Konsultation zur CAB/SAT-Richtlinie im Oktober 2015 verdeutlicht.

Am 17. September 2015 wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs (kurz: BGH) zur Zahlungspflicht für Kabelweitersendung der Wohnungseigentümergeinschaft „Ramses“ erlassen. Diese Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) setzt sich aus Eigentümern von 343 Wohneinheiten zusammen. Sie betreibt ein Kabelnetz, mit dem sie das von der eigenen Kopfstation empfangene Fernseh- und Rundfunksignal in die einzelnen Wohnungen der Eigentümer weiterleitet. Dadurch gewährt sie den Personen in den Eigentumswohnungen Zugang zu Fernseh- und Hörfunkprogrammen mit urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen. Der BGH verneinte eine öffentliche Wiedergabe, die Voraussetzung für eine zahlungspflichtige Kabelweitersendung ist. Dem BGH zufolge liegt keine Wiedergabe für eine Öffentlichkeit vor, wenn sie auf „besondere Personen“ beschränkt ist, die einer „privaten Gruppe“

angehören. Gegen dieses BGH-Urteil haben die Verwertungsgesellschaften im Dezember 2015 Verfassungsbeschwerde eingelegt, die durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. August 2016 nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Nun hat auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 3. Mai 2017 einer Beschlussfassung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ zugestimmt, wonach empfohlen wird, zu prüfen, ob Gemeinschaftsantennen von der bestehenden Vergütungspflicht freizustellen seien. Hiergegen haben die Verwertungsgesellschaften, federführend vertreten durch die GEMA, eine Stellungnahme am 11. Mai 2017 eingereicht, mit der Begründung, dass das „Ramses“-Urteil eine Einzelfallentscheidung sei und sich in der Praxis der Ausschluss der Vergütungspflicht bei einer Grenze von 75 Wohnungseinheiten etabliert habe. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber erscheint angesichts dieser geübten Praxis nicht erforderlich. Auswirkungen dieses Sachverhalts auf die Einnahmen der Gesellschaft sind derzeit nicht absehbar.

Am 16. März 2017 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtsache AKM gegen Zürs.net. C-138/16 zum Urheberrecht und zur Weiterverbreitung von Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch ein lokales Kabelnetz.

Einige Passagen der Urteilsbegründung haben das Potenzial, die Lizenzierung der (Kabel-) Weitersendung zumindest in Teilen in Frage zu stellen. Die Ausführungen des Gerichtshofes lassen den Schluss zu, dass nach Auffassung des EuGH bei einer (Kabel-) Weitersendung von Sendesignalen keine öffentliche Wiedergabehandlung vorliegen soll, wenn der betreffende Sender im Weitersendegebiet bereits anderweitig, z.B. über Antenne, empfangbar ist. Dies könnte der Lizenzierung der (Kabel-) Weitersendung in weiten Teilen die rechtliche Grundlage nehmen.

Die Rechteinhaber der „Münchener Gruppe“ sprechen sich deshalb für eine Klarstellung durch den europäischen Gesetzgeber aus, dass Weiterverbreitungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen stets eine öffentliche Wiedergabehandlung darstellen, und zwar unabhängig von dem jeweils für die Weitersendung zur Anwendung kommenden technischen Verfahren und unabhängig von der territorialen Reichweite der Primärsendung.

2.5. Chancen

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der Weitersendung, z.B. IPTV, ADSL etc. auszuweiten. So hat die Gesellschaft Verträge mit Zattoo (Web TV), Magine- und Couchfunk, mit der Telekom und Vodafone für mobile TV und für Entertain-to-Go (NetPVR) abgeschlossen, aber wegen der unklaren rechtlichen Einordnung dieser neuen Übertragungsformen das MPAA-Repertoire nicht für alle Übertragungsformen eingeräumt. Eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20b UrhG durch Änderung der CAB/SAT-Richtlinie und der damit verbundenen Verwertungsgesellschaftenpflicht würde hier klare rechtliche Einordnungen ermöglichen.

Die Gesellschaft unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. September 2016 zum Erlass einer Verordnung mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Online-Diensten, die Übertragungen von Fernseh-



und Hörfunkprogrammen, zu fördern und die digitale Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen aus anderen Mitgliedsstaaten über geschlossene Netze zu erleichtern. Der Vorschlag sieht ein gemeinsames Vorgehen auf Unionsebene vor.

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten wird auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2017 plant die Gesellschaft die Verteilung der in 2016 vereinnahmten Gelder. Die Geschäftsführung geht für 2017 von einem etwas geringeren Erlösvolumen als 2016 aus. Die Folgen der Einführung des VGG führen zu zusätzlichem administrativen Aufwand und damit zu einer Erhöhung des Kostensatzes der Gesellschaft.

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, (vormals: AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 S. 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Lindau, den 18. August 2017

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer GmbH seit dem 26. Juni 1987.
Firma	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH (vormals: AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH) Die Firmierung der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 geändert.
Sitz	München
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 insgesamt neu gefasst. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 18. April 2017.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B Nr. 114001 eingetragen. Die letzte Eintragung erfolgte am 18. April 2017. Sie beinhaltet die Neufassung der Satzung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016.
Gegenstand	Treuhänderische Wahrnehmung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die sich für in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstigen Berechtigten sowie für Filmverwerter und -vertreiber, die Rechte von diesen herleiten, aus der kabelgebundenen oder kabellosen Weitersendung von Filmwerken aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen ergeben sowie Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten. Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die nach § 1 UrhWG für die Tätigkeit des Unternehmens erforderliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 10. August 1994 unter Auflagen erteilt. Die Auflagen sind erfüllt. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafter	<p>Zum 31. Dezember 2016 werden die gesamten Kapitalanteile gehalten von:</p> <p>51 %: GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München</p> <p>49 %: AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf.</p>
Stammkapital	<p>Das Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2016 DM 50.000,00 (EUR 25.564,59).</p> <p>Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs.</p>
Größe der Gesellschaft	<p>Die Gesellschaft gilt als mittelgroß im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.</p> <p>Seit Neueinführung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind von Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 VGG die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen anzuwenden.</p>

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer	<p>Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2016 ausgeübt durch</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Ronald Frohne, Berlin▪ Frau Rechtsanwältin Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, München <p>Mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 wurde die Vertretungsregelung dahingehend neu gefasst, dass jeder Geschäftsführer die Gesellschaft einzeln vertritt. Beide Geschäftsführer waren bereits davor durch zwei gesonderte Gesellschafterbeschlüsse einzeln vertretungsberechtigt.</p>
------------------------	--

Gesellschafter- versammlung

In der Gesellschafterversammlung vom 13. September 2016 wurden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016
- Notwendige Änderungen in der Satzung aufgrund der Einführung des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes
- Anpassung des Sozial- und Filmförderfonds gemäß den im Verteilungsplan beschlossenen Rückstellungssummen

Der Beirat hat in der Sitzung am 13. September 2016 diesen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zugestimmt, wonach diese gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung (bzw. § 8 Abs. 3 der neu gefassten, ab 13. April 2017 geltenden Satzung) der Gesellschaft wirksam wurden.

In der Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 2016 wurde der nachfolgende Beschluss gefasst:

- Neufassung der Satzung, insbesondere Firma, Unternehmensgegenstand sowie Geschäftsführung

In der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2016 wurden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- Die Einrichtung eines Aufsichtsrates bestehend aus 3 Mitgliedern
- Verabschiedung des Verteilungsplanes

Der Beirat hat in der Sitzung am 1. Dezember 2016 diesen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zugestimmt, wonach diese gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung (bzw. § 8 Abs. 3 der neu gefassten, ab 13. April 2017 geltenden Satzung) der Gesellschaft wirksam wurden.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr einen Aufsichtsrat gemäß § 22 VGG gebildet, der satzungsgemäß aus drei Personen besteht. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sind in § 10 der Satzung geregelt.

Von der Gesellschafterversammlung wurden am 1. Dezember 2016 folgende Mitglieder für vier Jahre gewählt:

- Herr Tom de Lange, Geschäftsführer, Agicoa Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres, Genf
- Herr Chris Marcich, Präsident, Agicoa Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres, Genf
- Herr John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo

Beirat

Dem satzungsmäßigen aus sechs Personen bestehenden ehrenamtlichen Beirat, dessen Rechte und Pflichten in § 11 der Satzung geregelt sind, gehörten im Geschäftsjahr an:

Von den beiden Gesellschaftern für die Dauer von vier Jahren benannt:

- Herr Klaus Hansen, Slagelse, Dänemark (benannt am 16. November 2015)
- Herr Tom de Lange, Genf (wieder benannt am 16. November 2015)

Von der Versammlung der Berechtigten für die Dauer von vier Jahren als Vertreter der Berechtigten jeweils am 16. November 2015 wiedergewählt:

- Herr John Jacobsen, Oslo
- Herr Chris Marcich, Brüssel
- Frau Nicole La Bouverie, Brüssel
- Herr Miguel Angel Benzal, Madrid
- Frau Jane Saunders, Washington, D.C. (als Ersatzbeirat)

Im Geschäftsjahr fanden zwei Beiratssitzungen am 13. September 2016 sowie am 1. Dezember 2016 statt.

Versammlung der Berechtigten

Am 16. November 2015 fand die letzte, im Drei-Jahresrhythmus stattfindende Versammlung statt, in der satzungsmäßig die oben genannten Beiräte gewählt wurden.

III. Berechtigte

Berechtigte (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) sind in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstige Berechtigte sowie Filmverwerter und Filmvertreiber, die Rechte von diesen herleiten.

Die Berechtigten können der AGICOA GmbH nachfolgende Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung durch einen Berechtigungsvertrag übertragen:

1. Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen in Deutschland
 - 1.1. durch Kabelsysteme oder kabelähnliche Systeme (z.B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IP-TV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege.
 - 1.2. als Live-Stream im Internet oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z.B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.
 - 1.3. im Rahmen eines Internet-Videorekorders (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.
2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Funksendungen im Internet. Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).
3. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Hotels, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen gemäß §§ 15, 20b UrhG.
4. Sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die sich aus der Weitersendung ableiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

Die Rechteeinräumung bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern.

Die Einräumung dieser Rechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

AGICOA GmbH nimmt daneben auch die Rechte aus dem Spillover deutscher Sender in Dänemark über die CAB, Kopenhagen, wahr.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die AGICOA GmbH ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmung in folgende Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Anlage und Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der treuhänderisch eingenommenen Beträge hat die Gesellschafterversammlung der AGICOA GmbH am 13. September 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und am 1. Dezember 2016 Leitlinien des Risikomanagements beschlossen, welche in Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der AGICOA GmbH konkretisiert wurden.

Die Gesellschaft führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab und einem Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Die Arbeiten werden durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die AGICOA GmbH ist an folgender BGB-Gesellschaft ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn, mit Geschäftsführung durch die GEMA

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF haben am 14. Dezember 2006 die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“ (ZWF) gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten).

Die ZWF ist für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig.

AGICOA GmbH erhält ab Einspeisungszeitraum 2016 einen Anteil von 69,28 % der Verwertungserlöse der ZWF.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE

Der Personalaufwand für die Geschäftsführung betrug in 2016 EUR 300.063,62 inkl. Sozialabgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung.

Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsräte und Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung

Im Geschäftsjahr wurden Vergütungen für Kabelweitersendungsrechte Deutschland i.H.v. EUR 21.299.069,39 erzielt (Umsatzerlöse gemäß Gewinn- und Verlustrechnung - siehe A. II.); dabei entfallen EUR 16.580.152,90 auf Kabelnetzbetreiber, EUR 4.675.483,63 auf ZWF sowie EUR 43.432,86 auf Spillover deutscher Sender in Dänemark.

Die Verwendung dieser Einnahmen, d.h. die Abrechnung gegenüber den Berechtigten, kann nicht bereits im Geschäftsjahr der Vereinnahmung, sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. nach Ablauf des Einspeisungszeitraums (Kalenderjahr), erfolgen, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des Verteilungsplans die Einnahmen für einen Einspeisungszeitraum zusammenzufassen sind und entsprechend dem Verteilungsplan auf die gesamten Ausstrahlungen im Einspeisungszeitraum zu verteilen sind.

Die Ermittlung der Daten, die als Ausschüttungsbasis notwendig sind, d.h. insbesondere die Ausstrahlungen im gesamten Einspeisungszeitraum, ist erst nach Ablauf des Einspeisungszeitraums möglich.

Auch Teile der zu verteilenden Vergütungen können häufig erst deutlich nach Ablauf des Einspeisungszeitraums vereinnahmt werden, weshalb die Abrechnung gegenüber den Berechtigten erst danach erfolgen kann.

Im Geschäftsjahr 2016 konnten daher die o.g. Einnahmen noch nicht verteilt werden. Die gesamten Einnahmen des Geschäftsjahres wurden nach Abzug der Kosten des Geschäftsjahres 2016 in voller Höhe (EUR 20.557.513,38) den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt und stehen für die Verteilung im folgenden Geschäftsjahr zur Verfügung.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Die Kosten im Geschäftsjahr 2016, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) ergeben, entstehen ausschließlich aufgrund der Rechtewahrnehmung für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr ausschließlich Kabelweitersendungsrechte gemäß § 20b UrhG in Deutschland wahrgenommen hat, sind die Kosten in voller Höhe diesem Bereich zuzuordnen.

Die Kosten werden gemäß § 31 VGG, § 4 der Satzung bzw. Teil I Artikel 1 I. des Verteilungsplans aus den Einnahmen aus den wahrzunehmenden Rechten gedeckt. Die Gesellschaft hat hierzu allgemeine Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten erlassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung dieser Grundsätze vom 30. September 2016 werden die Einnahmen im Jahr der Ausschüttung mit dem budgetierten Verwaltungskostensatz be-

lastet. Soweit der budgetierte Verwaltungskostensatz nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der budgetierte Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttung liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschüssende Betrag als Zuschlag zur nächsten Ausschüttungssumme an die Berechtigten auszuschütten.

Die WCR wird erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit TEUR 1.500 gebildet (Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2016).

Beim im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2015 wurden die budgetierten Kosten des Geschäftsjahres von TEUR 750 von der Bruttoausschüttungssumme abgezogen.

Der Kostensatz der Gesellschaft (inkl. Zinsergebnis) beläuft sich auf 3,5 % bezogen auf die Einnahmen aus den Rechten im Geschäftsjahr.

III. Den Berechtigten zustehende Beträge

a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis des Verteilungsplans für die Vergütungen, die von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweisersendungsrechte gemäß § 20b UrhG gezahlt werden. Der Verteilungsplan der AGICOA GmbH ist auf der Webseite der Gesellschaft (www.agicoa.de) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde der Hauptabrechnungslauf für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2015 abgerechnet. Ausgehend von einem Bruttoausschüttungsbetrag von EUR 24.497.067,10 wurde den Berechtigten nach Abzügen, jedoch zuzüglich Beträgen aus der Auflösung von Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter sowie Auflösungen aus dem Sozial- bzw. Förderfonds gemäß Gesellschafterbeschluss vom 13. September 2016 eine Nettoausschüttungssumme von EUR 27.058.204,39 zugewiesen.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr Abrechnungsläufe für Nachabrechnungen 2012 bis 2014 sowie Nachabrechnungen 2013 bis 2015 jeweils einschließlich Auflösung von Doppelmeldungen mit einer Ausschüttungssumme von EUR 3.176.152,41 durchgeführt.

b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge

Das jeweilige Ergebnis der Abrechnungsläufe wird den Berechtigten in Ausschüttungsschreiben mitgeteilt. Nach notwendigen formalen Schritten (vor allem Abstimmung der Filmlisten, Bestätigung und Freigabe durch den Berechtigten, Überprüfung der Bankverbindung, Einholen etwaiger steuerlicher Freistellungsbescheide) wird die Vergütung unverzüglich an den Berechtigten überwiesen. Die Erledigung der formalen Schritte durch

die Berechtigten kann auch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Überweisung in diesen Fällen auch erst nach dem Jahr des Abrechnungslaufs ausgeführt werden kann.

Im Geschäftsjahr wurde eine Gesamtsumme von EUR 29.701.204,64 an die Berechtigten ausgeschüttet. Dabei wurden Auszahlungen auf den o.g. Abrechnungslauf für 2015 sowie Auszahlungen auf die beiden im Geschäftsjahr und auf diverse in früheren Geschäftsjahren durchgeführte Nachabrechnungen/Auflösungen von Doppelmeldungen für die Jahre 1987 bis 2015 geleistet.

c) Ausschüttungstermine

Der unter a) genannte Hauptabrechnungslauf für Kabelweitersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2015 wurde am 11. Oktober 2016 durchgeführt.

Die Abrechnungsläufe für die beiden Nachabrechnungen wurden am 12. September 2016 bzw. am 8. Dezember 2016 abgerechnet.

d) Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge

Neben den in 2016 erhaltenen Einnahmen i.H.v. EUR 21.299.069,39 wurden den Berechtigten die gemäß Teil I Artikel 2 Nr. 1 des Verteilungsplans aus der Bruttoausschüttungssumme zu bildenden Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter aus den Abrechnungsläufen für die Einspeisungszeiträume 2013 bis 2015 i.H.v. EUR 8.729.641,92 noch nicht zugewiesen, die jeweils in den Jahren 2013 bis 2015 eingenommen wurden. Die Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge beläuft sich auf EUR 30.028.711,31.

e) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge

Die Entwicklung der noch nicht ausgeschütteten Beträge sowie die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus nachfolgender Tabelle, die insgesamt die Entwicklung der Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (siehe Bilanz Abschnitt A. I.) darstellt:

	Stand 01.01.2016	Umbuchung	Auszahlungen Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2016
Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	51.853.438,02	0,00	-30.220.080,58	20.557.513,38	42.190.870,82
Zusammensetzung:					
- Kabelweitersendung 2015	24.497.067,10	1.605.633,20	-24.410.563,02	0,00	1.692.137,28
- Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche Dritter (noch nicht zugewiesen)	7.995.187,15	734.454,77	0,00	0,00	8.729.641,92
- Auszahlungshindernisse Kabelweitersendung:					
-- nicht abgerufene Beträge, Rücknahmen durch Berechtigte nach Abrechnungsläufen sowie Nichtauszahlung wegen rechtlicher Überprüfung der Berechtigung	9.827.952,75	204.407,94	-4.347.397,74	0,00	5.684.962,95
-- Doppelmeldungen	3.532.283,48	955.504,09	-943.243,88	0,00	3.544.543,69
	45.852.490,48	3.500.000,00	-29.701.204,64	0,00	19.651.285,84
- Sozialfonds	3.225.448,74	-2.000.000,00	0,00	0,00	1.225.448,74
- Förderfonds	2.775.498,80	-1.500.000,00	-518.875,94	0,00	756.622,86
- Zuführung des Ergebnisses aus Gewinn- und Verlustrechnung 2016 (siehe A. II.) (noch nicht zugewiesen)	0,00	0,00	0,00	20.557.513,38	20.557.513,38
	51.853.438,02	0,00	-30.220.080,58	20.557.513,38	42.190.870,82

f) Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist durchgeführt hat

Die Verteilungsfrist von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 28 VGG wurde im Verteilungsplan am 1. Dezember 2016 neu geregelt und wird ab dem Geschäftsjahr 2017 angewandt.

g) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge

In der Gesellschaft gibt es keine nicht verteilbaren Beträge.

IV. Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften

(1) GEMA, München: erhaltene Beträge

Die GEMA ist mit dem Inkasso der Ansprüche aus Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG gegenüber den Kabelnetzbetreibern beauftragt. Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft nach Abzug der GEMA-Inkassokommission von EUR 282.545,80 einen Betrag von EUR 16.580.152,90 erhalten.

(2) CAB, Dänemark: erhaltene sowie gezahlte Beträge

Die Ansprüche auf Vergütungen für den Spillover deutscher Sender in Dänemark werden von der Verwertungsgesellschaft CAB, Dänemark, wahrgenommen und an die Gesellschaft weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft EUR 48.258,73 abzüglich 10 % Inkassogebühr für CAB i.H.v. EUR 4.825,87 für Kabelweitersendungsrechte erhalten.

Im Gegenzug hat die Gesellschaft Vergütungen aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland i.H.v. EUR 144.457,77 nach Abzug von EUR 4.485,72 Kosten, EUR 20.301,75 Rückstellungen, EUR 455,72 Sozialfonds und EUR 787,18 Förderfonds an die Verwertungsgesellschaft CAB ausgeschüttet, wovon deutsche Quellensteuer von 15,825 % einzubehalten und ans Finanzamt abzuführen waren.

(3) GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München: gezahlte Beträge

Die US-amerikanischen Guilds (Guild of Directors und Guild of Writers) haben ihre urheberrechtlichen Vergütungsansprüche auch hinsichtlich Kabelweitersendungsrechten an die Verwertungsgesellschaft GWFF zur Wahrnehmung übertragen. Die Ansprüche aus der innerhalb Deutschlands erfolgenden Kabelweitersendung nimmt die Gesellschaft für die GWFF wahr.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr die Ansprüche der Guilds aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland für den Einspeisungszeitraum 2015 und aus Nachabrechnungen/Auflösungen von Doppelmeldungen i.H.v. EUR 5.455.265,65 ohne Abzug von Kosten oder anderen Abzügen an die GWFF vergütet, die diese Vergütungen nach Abzug von Kosten an die Guilds weiterausschüttet.

(4) Weitere Verwertungsgesellschaften: gezahlte Beträge

Desweiteren hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Vergütungen aus Kabelweiterensendungsrechten Deutschland an folgende Verwertungsgesellschaften gezahlt:

	Auszahlung ¹⁾	Kosten	Rückstellung	Sozialfonds	Förderfonds
ANGOA, Frankreich	984.194,36	34.370,51	151.127,05	22.268,37	38.294,16
AV-TUOTTAJEN, Finnland	1.036,39	29,67	142,57	3,94	6,36
BAVP, Belgien	2.506,96	84,63	356,71	55,90	93,59
EGEDA, Spanien	34.825,52	1.395,26	4.608,05	144,92	311,12
FRF, Schweden	438.629,66	14.094,08	64.024,72	3.711,96	6.193,39
Screenrights, Australien	69.290,84	2.212,51	9.683,28	393,26	647,19
Suissimage, Schweiz	142.152,35	4.303,42	20.660,88	1.429,36	2.321,10
VAM, Österreich	985.831,88	25.347,91	131.063,71	652,97	1.177,05
VGF, Deutschland	28.435,44	1.080,47	3.855,11	97,12	205,01
ZAPA, Polen	5.335,14	141,48	677,68	39,59	64,07

¹⁾ Beträge vor eventuellen Steuerabzügen gemäß § 50a EStG und ohne Umsatzsteuer

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

§ 32 VGG sowie die Satzung und der Verteilungsplan der Gesellschaft verpflichten die Gesellschaft zur Dotierung des Sozialfonds sowie des Förderfonds.

Sozialfonds gemäß Teil I Artikel 2 II. des Verteilungsplans:

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 3 % in den Sozialfonds einzustellen.

Förderfonds gemäß Teil I Artikel 2 III. des Verteilungsplans:

Von der nach Bildung des Sozialfonds verbleibenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 5 % in den Förderfonds einzustellen. Der Fonds soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen, vor allem im audio-visuellen Bereich, sowie Talente von Produzenten und Regisseuren in Film und Fernsehen fördern.

Aufgrund hoher kumulierter Beträge aus den Vorjahren wurde in der Gesellschafterversammlung und in der Beiratsversammlung, jeweils am 13. September 2016, beschlossen, die beiden Fonds zu reduzieren und die entnommenen Beträge der Ausschüttung für den Einspeisungszeitraum 2015 hinzuzurechnen.

Die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus der Tabelle in Abschnitt H. III. e).

I. Sozialfonds

Gemäß Gesellschafter- und Beiratsbeschluss vom 13. September 2016 wurden vom im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2015 keine Abzüge in Höhe von 3 % für die Bildung des Sozialfonds vorgenommen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Sozialfonds i.H.v. EUR 2.000.000 aufgelöst wird und mit der Abrechnung für den Einspeisungszeitraum 2015 ausgeschüttet wird.

II. Förderfonds

Ebenso erfolgten gemäß Gesellschafter- und Beiratsbeschluss vom 13. September 2016 vom im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2015 keine Abzüge in Höhe von 5 % für die Bildung des Förderfonds.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Förderfonds i.H.v. EUR 1.500.000 aufgelöst wird und mit der Abrechnung für den Einspeisungszeitraum 2015 ausgeschüttet wird.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Betrag i.H.v. EUR 518.875,94 für die Förderung der AGICOA Genf für die Ausweitung des Inkassos urheberrechtlicher Vergütungsansprüche aus Kabelweiterleitung in europäischen Ländern, speziell Osteuropa, (Solidaritätsbeitrag) verwendet.



Anlagen

Anlage 1:	Abkürzungsverzeichnis	35
Anlage 2:	Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht.....	38

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AG	Aktiengesellschaft
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
AGICOA Genf	AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf, Schweiz
AKM	Staatliche genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mbH, Wien, Österreich
ANGA	Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin
ANGOA	französische Verwertungsgesellschaft
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGE Kabel	Arbeitsgemeinschaft Kabel
AV-TUATTAJEN	finnische Verwertungsgesellschaft
BAVP	belgische Verwertungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRuG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAB	Dänische Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten im Bereich Weitersendung
d. h.	das heißt
DATEV	DATEV eG, Nürnberg
DHL	DHL International GmbH
DM	Deutsche Mark (Währung)
Dr.	Doktor (Titel)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EGEDA	spanische Verwertungsgesellschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro (Währung)
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgende
FRF	schwedische Verwertungsgesellschaft
FRK	FRK Fachverband für Rundfunkempfangs- und Kabelanlagen, Lauchhammer



GdW	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GWFF	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IPTV	Internet Protocol Television
i. H. v.	in Höhe von
i. Vj.	im Vorjahr
Kto.-Nr.	Kontonummer
LLP	Limited Liability Partnership
lfd.	laufendes
Magine- und Couchfunk	Magine Germany GmbH, Berlin-Mitte (TV Live Stream übers Internet)
Mio.	Million/en
MPAA	Motion Picture Association of America, Washington, D.C. USA (Verband der sechs großen amerikanischen Filmproduktionsgesellschaften)
mbH	mit beschränkter Haftung
NetPVR	netzwerkbasierter persönlicher Videorecorder (network based personal video recorder)
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
p. a.	per annum (pro Jahr)
Prof.	Professor (Titel)
S.	Satz (in Verbindung mit Gesetzesverweisen)
Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
sog.	sogenannte
Suissimage	schweizerische Verwertungsgesellschaft
Telekom	Telekom Deutschland GmbH, Bonn
TEUR	Tausend Euro (Währung)
TV-Everywhere	mobiler Zugriff über z.B. Netzwerk-Websites oder Apps auf Fernsehsehungen
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München
u. Ä.	und Ähnliches
UPS	United Parcel Service



UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
UrhWissG	Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
USA	United States of America
UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAM	österreichische Verwertungsgesellschaft
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VG Wort	Verwertungsgesellschaft WORT, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, München
Vodafone	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
Zattoo	Zattoo Europa AG, Zürich, Schweiz
ZAPA	polnische Verwertungsgesellschaft
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDF	Zweites Deutsche Fernsehen, Mainz
Zürs.net	Zürs.net Betriebs GmbH, Zürs, Österreich
ZWF	Zentralstelle für Wiedergabe von Fernsehsendungen

Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht

An die **AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**, München
(vormals: AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München)

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH (vormals: AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH), München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG aufgestellt wurden.



Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH (vormals: AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH) erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Regelungen im Verhältnis zu Dritten gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Lindau, den 25. August 2017

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer